

1 **Richtlinie**

2 **des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie**

3 **zur Vergabe des Aufstiegsbonus (Meisterbonus)**

4 **vom 01.01.2018, geändert zum 01.06.2019, zuletzt geändert am 01.01.2022**

5  
6 **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

7 Das Saarland gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser  
8 Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO in der jeweils gültigen  
9 Fassung für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen oder gleichwertige öffentlich-rechtliche  
10 Fortbildungsprüfungen in gewerblich-technischen und kaufmännischen Berufen sowie in den  
11 Berufen der Landwirtschaft den Aufstiegsbonus (Meisterbonus).

12 Mit dem Aufstiegsbonus wird ein Anreiz geschaffen, sich beruflich fortzubilden und die eigene  
13 Qualifikation zu stärken. Er gewährt eine finanzielle Anerkennung für bestandene Meister- und  
14 Fortbildungsprüfungen in bestimmten Bereichen.

15 Der Aufstiegsbonus wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die  
16 Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der  
17 verfügbaren Haushaltsmittel. Soweit es die Haushaltslage erfordert, kann die  
18 Bewilligungsbehörde Schwerpunkte setzen und ganz oder teilweise von der Förderung von  
19 Absolventinnen und Absolventen mit bestimmten Abschlüssen absehen.

20 Für die Bearbeitung und Bewilligung des Aufstiegsbonus wird den Zuwendungsempfängern  
21 eine Verwaltungskostenpauschale gewährt.

22  
23 **2. Ziele und Indikatoren**

24 Der Aufstiegsbonus soll die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung  
25 sichtbar machen. Die Attraktivität der beruflichen Bildung wird dadurch weiter erhöht. Die  
26 Verfügbarkeit von beruflich qualifizierten Fachkräften wird zunehmend zu einem  
27 entscheidenden Standortvorteil und trägt zur Zukunftssicherung des Landes bei. Daher soll  
28 der Aufstiegsbonus einen Beitrag dazu leisten, die Anzahl beruflich qualifizierter Fachkräfte im  
29 Saarland zu steigern.

30 Als Indikator zur Messung der Zielerreichung dient die Anzahl der ausgezahlten Aufstiegsboni  
31 an die Absolventinnen und Absolventen. Der Soll-Wert liegt bei 870 ausgezahlten  
32 Aufstiegsboni pro Jahr.

33  
34 **3. Begünstigte, Zuwendungsempfänger/-innen**

35 Mit dem Aufstiegsbonus gefördert werden Absolventinnen und Absolventen von (Aufstiegs-)  
36 Fortbildungen im gewerblich-technischen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Bereich,  
37 deren Abschluss von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen

38 Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) den DQR-Niveaus 6 oder 7 zugeordnet  
39 wurde.

40 Zuwendungsempfänger sind die Handwerkskammer des Saarlandes, die Industrie- und  
41 Handelskammer des Saarlandes, die Landwirtschaftskammer für das Saarland sowie die BFW  
42 Saarland GmbH und die Festo Lernzentrum Saar GmbH als Träger weiterer privater  
43 Fachschulen für Technik im Saarland sowie die Akademie für Betriebs- und  
44 Unternehmensführung (ABU).

45

#### 46 **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

47 Der Aufstiegsbonus wird für Absolventinnen und Absolventen gewährt, die ihre Fortbildung  
48 erfolgreich abgeschlossen haben.

49 Die Prüfung muss vor der Handwerkskammer des Saarlandes, der Industrie- und  
50 Handelskammer des Saarlandes oder der Landwirtschaftskammer für das Saarland abgelegt  
51 worden sein und das Prüfungszeugnis von einer dieser Kammern ausgestellt worden sein.  
52 Dies gilt nicht, sofern die Prüfung im Saarland nicht angeboten wird.

53 Sofern der Fortbildungslehrgang nicht in einer bestimmten Form (Teilzeit oder Vollzeit) im  
54 Saarland angeboten wird oder die Prüfung im Saarland nicht abgenommen wird, muss die  
55 Prüfung vor einer Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder  
56 Landwirtschaftskammer bzw. einer vergleichbaren, für landwirtschaftliche Fortbildungsberufe  
57 zuständigen Stelle in einem anderen Bundesland abgelegt worden sein.

58 Der Aufstiegsbonus darf nur in einem Bundesland in Anspruch genommen werden (Verbot der  
59 Doppelförderung).

60 Außerdem wird staatlich geprüften Technikerinnen und Technikern sowie staatlich geprüften  
61 Betriebswirtinnen und Betriebswirten, die ihre Prüfung nach der Ausbildungs- und  
62 Prüfungsordnung des saarländischen Ministeriums für Bildung und Kultur erfolgreich im  
63 Saarland abgelegt haben, der Aufstiegsbonus gewährt.

64 Der Beschäftigungsort oder der Hauptwohnsitz muss zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung  
65 oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses im Saarland liegen.

66 Werden in einem Kalenderjahr von einer Person mehrere Abschlüsse erworben, die den  
67 Kriterien entsprechen, so kann der Aufstiegsbonus nur einmal beantragt werden.

68

#### 69 **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

##### 70 **5.1 Aufstiegsbonus**

71 Der Aufstiegsbonus wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines zweckgebundenen,  
72 nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetrag gewährt.

73 Die Höhe des Aufstiegsbonus beträgt 1.000 Euro.

74

75 **5.2 Verwaltungskostenpauschale**

76 Jeder Zuwendungsempfänger erhält für die Bearbeitung und Bewilligung der Anträge eine  
77 Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 35 Euro je ausgezahltem Aufstiegsbonus.  
78 Grundlage für die Berechnung der Pauschale sind die im Erlass des Ministeriums für Finanzen  
79 vom 15.07.2019 (Az.: C/1-H 1346-5) festgesetzten pauschalierten Stundensätze.

80

81 **6. Verfahren**

82 **6.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

83 Zuständig für die Bearbeitung und Bewilligung der Anträge sind die Handwerkskammer des  
84 Saarlandes, die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, die Landwirtschaftskammer  
85 für das Saarland sowie die BFW Saarland GmbH, die Festo Lernzentrum Saar GmbH und die  
86 Akademie für Betriebs- und Unternehmensführung (ABU).

87 Der Antrag auf Gewährung des Aufstiegsbonus ist schriftlich nach den Vorgaben der  
88 Bewilligungsstelle und unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars bei der  
89 zuständigen Kammer einzureichen. Absolventinnen und Absolventen der Fortbildung zum/r  
90 Staatlich geprüften Techniker/-in reichen ihren Antrag bei dem Träger der privaten Fachschule  
91 für Technik ein, die sie besucht haben. Absolventinnen und Absolventen der Fortbildung zum/r  
92 Staatlich geprüften Betriebswirt/-in reichen den Antrag bei der Akademie für Betriebs- und  
93 Unternehmensführung (ABU) ein. Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach der  
94 Feststellung des Prüfungsergebnisses (Datum des Prüfungszeugnisses) gestellt werden  
95 (Ausschlussfrist); es gilt das Eingangsdatum. Sollte zum Zeitpunkt der Feststellung des  
96 Prüfungsergebnisses diese Richtlinie noch nicht im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht  
97 sein, verlängert sich die Frist zur Antragstellung um drei Monate nach der Veröffentlichung der  
98 Richtlinie im Amtsblatt.

99 Die jeweils zuständigen Stellen entscheiden über die gestellten Anträge, teilen den  
100 Begünstigten das Ergebnis der Antragsprüfung schriftlich mit und zahlen den Aufstiegsbonus  
101 aus.

102 Die erforderlichen Ausgabemittel werden der Handwerkskammer des Saarlandes, der  
103 Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, der Landwirtschaftskammer für das Saarland,  
104 der BFW Saarland GmbH, der Festo Lernzentrum Saar GmbH und der Akademie für Betriebs-  
105 und Unternehmensführung (ABU) durch das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales  
106 und Energie auf Antrag zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung des Zuschusses erfolgt unter  
107 Beachtung der Nr. 12 der VV zu § 44 LHO.

108 Die o.g. Stellen tragen Sorge dafür, dass für die Empfängerinnen und Empfänger des  
109 Aufstiegsbonus erkennbar ist, dass es sich um eine Zuwendung des Ministeriums für  
110 Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie handelt.

111

112 **6.2 Verwendungsnachweisverfahren**

113 Die Auszahlungen sind zu belegen und gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation,  
114 Digitales und Energie nachzuweisen. Ein vereinfachter Verwendungsnachweis wird

115 zugelassen. Als Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger  
116 Nachweis durch Übersicht über ausgereichte Aufstiegsboni in Form einer Belegliste  
117 einzureichen, mit der die Auszahlung der Aufstiegsboni bestätigt wird.

118

### 119 **6.3 Zu beachtende Vorschriften**

120 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und  
121 die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids  
122 und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

123

### 124 **7. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**


125 Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft und löst die Richtlinie vom  
126 01.01.2018, geändert zum 01.06.2019 ab; sie gilt bis zum 31.12.2026.

127

128 Saarbrücken, den 18.10.2022

129

130

131   
131 *Jürgen Barke, Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie*

132

133